

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 30. Juni 1981

120. Stück

306. Bundesgesetz: 37. Gehaltsgesetz-Novelle und Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und der Reisegebührenvorschrift
(NR: GP XV RV 714 AB 755 S. 77. BR: AB 2354 S. 412.)

307. Bundesgesetz: 30. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und Änderung des Hochschulassistentengesetzes, der Bundesforste-Dienstordnung und des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer
(NR GP XV RV 715 AB 756 S. 77. BR: AB 2355 S. 412.)

306. Bundesgesetz vom 10. Juni 1981, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (37. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und die Reisegebührenvorschrift geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 591/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung,
2. Richteramtswärter, Richter und Staatsanwälte,
3. Hochschullehrer,
4. Lehrer,
5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
6. Wachebeamte,
7. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten.“

2. Im § 8 Abs. 3 entfällt vor dem Wort „Ruhestand“ das Wort „dauernden“.

3. Am Ende des § 15 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; dem § 15 Abs. 1 wird angefügt:

„14. die Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976 (§ 20 d).“

4. Nach § 20 c wird eingefügt:

„Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes

§ 20 d. (1) Dem Beamten, der bei einer Behörde oder Dienststelle beschäftigt ist, die in der auf Grund des § 2 Abs. 1 Z 3 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, ergangenen Verordnung angeführt sind, der die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes beherrscht und diese Spra-

che in Vollziehung des Volksgruppengesetzes tatsächlich verwendet, gebührt auf Antrag eine monatliche Vergütung.

(2) Die Vergütung gilt als Erschwerniszulage und ist unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang der tatsächlichen Anwendung im Sinne des Abs. 1 in Hundertsätzen der im § 59 Abs. 10 angeführten Dienstzulage zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(3) Auf den Anspruch und das Ruhen der Vergütung ist § 15 Abs. 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(4) Sind — bezogen auf den Zeitraum eines Kalenderjahres — erhebliche Änderungen in den Bemessungsvoraussetzungen des Abs. 2 eingetreten, so ist die Vergütung mit Beginn des Folgejahres neu festzusetzen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Beamte, die eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 10 beziehen, und auf Beamte, die die Sprache einer Volksgruppe im Sinne des Abs. 1 ausschließlich in ihrer Eigenschaft als hiefür bestellter Dolmetscher oder Übersetzer verwenden, nicht anzuwenden.“

5. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder

2. Präsenz- oder Zivildienstes keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.“

6. Die Überschriften vor § 28 und die §§ 28 bis 30 erhalten folgende Fassung:

„ABSCHNITT II

Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung

UNTERABSCHNITT A

Beamte der Allgemeinen Verwaltung
Gehalt

§ 28. (1) Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung wird durch die Dienstklasse und in

ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht für Beamte

der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen III bis IX,

der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis VII,

der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen III bis V,

der Verwendungsgruppe D — die Dienstklassen III und IV,

der Verwendungsgruppe E — die Dienstklasse III.

Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(3) Das Gehalt beträgt

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Schilling				
1	6 160	6 584	7 009	8 284	11 012
2	6 276	6 776	7 264	8 602	—
3	6 393	6 967	7 519	8 921	—
4	6 510	7 158	7 774	9 239	—
5	6 627	7 349	8 029	9 558	—
6	6 744	7 540	8 284	9 877	—
7	6 861	7 731	8 538	10 195	—
8	6 977	7 923	8 793	—	—
9	7 094	8 114	9 048	—	—
10	7 211	8 305	9 303	—	—
11	7 328	8 496	9 558	—	—
12	7 445	8 687	9 813	—	—
13	7 561	8 878	—	—	—
14	7 678	9 069	—	—	—
15	7 795	9 261	—	—	—
16	7 912	9 452	—	—	—
17	8 029	9 955	—	—	—
18	8 146	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	—	—	16 179	19 927	27 251	39 243
2	—	13 579	16 699	20 608	28 742	41 494
3	10 459	14 100	17 217	21 285	30 233	43 747
4	10 980	14 618	17 896	22 776	32 487	46 002
5	11 499	15 138	18 575	24 267	34 737	48 252
6	12 019	15 657	19 251	25 760	36 991	50 506
7	12 538	16 179	19 927	27 251	39 243	—
8	13 059	16 699	20 608	28 742	41 494	—
9	13 579	17 217	21 285	30 233	—	—

(4) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen D und C mit der Gehaltsstufe 3, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 2 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

Dienstalterszulage

§ 29. Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse;
2. in den Verwendungsgruppen C, D und E nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Verwaltungsdienstzulage

§ 30. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenussfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

in den Dienstklassen	Schilling
III bis V	979
VI bis IX	1 244

(2) Die Verwaltungsdienstzulage gebührt nicht für Zeiträume, für die der Beamte gemäß § 85 d Anspruch auf Heeresdienstzulage hat.“

7. § 30 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste 339 S,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 889 S,

3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
- bis zur Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III 889 S,
 - ab der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III 1 068 S.“

8. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte

der Verwendungsgruppe C — die Dienstklasse IV,

der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen IV und V,

der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.“

9. An die Stelle des § 33 Abs. 2 bis 8 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Für Beamte der Verwendungsgruppen D, C, B und A kann eine Beförderung in die Dienstklasse IV frühestens mit einer für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit erfolgen, die nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Verwendungsgruppe in der Dienstklasse III verbrachten Jahren erreicht wird. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solches Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(4) Nach einer Beförderung rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er nach Abs. 3 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet. Abweichend hiervon wird in jenen Fällen, in denen für die Beförderung in eine höhere Dienstklasse zwingend die Zurücklegung von zwei Jahren in der höchsten Gehaltsstufe der niedrigsten Dienstklasse vorgeschrieben ist, die in der höchsten Gehaltsstufe dieser Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet, soweit sie die zwingend in dieser Gehaltsstufe zurückzulegende Zeit übersteigt. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat der Beamte das Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(6) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird abwei-

chend vom Abs. 4 auch die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.“

10. § 34 erhält folgende Fassung:

„Überstellung

§ 34. (1) Wird ein Beamter der Dienstklasse V oder einer höheren Dienstklasse in eine gleichwertige oder höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits eine in seiner Dienstklasse auch für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich abweichend vom § 12 a Abs. 3 und 4 die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem Beamten gebührt jedoch mindestens die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 12 a Abs. 3 beziehungsweise 4 ergeben würde.

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe oder ein Beamter in handwerklicher Verwendung zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so kann er auch in eine höhere als die für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene niedrigste Dienstklasse ernannt werden. Überdies kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler eine höhere als die niedrigste in dieser Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden. Auf die bisherige Stellung und die künftige Verwendung ist dabei Bedacht zu nehmen.

(3) Ist bei einer Überstellung nach § 12 a Abs. 6 oder 7 die bisherige Dienstklasse des Beamten in der neuen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebühren dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.“

11. Die Überschriften vor § 39 und die §§ 39 und 40 erhalten folgende Fassung:

„UNTERABSCHNITT B

Beamte in handwerklicher Verwendung

Gehalt

§ 39. (1) Das Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung wird durch die Verwendungsgruppe, die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht für Beamte der Verwendungsgruppen P 1 und P 2 — die Dienstklassen III und IV,

der Verwendungsgruppen P 3 bis P 5 — die Dienstklasse III.

§ 28 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Gehalt beträgt in der Dienstklasse III

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	7 009	6 797	6 584	6 372	6 160
2	7 264	7 009	6 776	6 521	6 276
3	7 519	7 222	6 967	6 669	6 393
4	7 774	7 434	7 158	6 818	6 510
5	8 029	7 646	7 349	6 967	6 627
6	8 284	7 859	7 540	7 115	6 744
7	8 538	8 071	7 731	7 264	6 861
8	8 793	8 284	7 923	7 413	6 977
9	9 048	8 496	8 114	7 561	7 094
10	9 303	8 708	8 305	7 710	7 211
11	9 558	8 921	8 496	7 859	7 328
12	9 813	9 133	8 687	8 007	7 445
13	10 068	9 346	8 878	8 156	7 561
14	10 323	9 558	9 069	8 305	7 678
15	—	9 770	9 261	8 454	7 795
16	—	9 983	9 452	8 602	7 912
17	—	10 386	9 955	8 751	8 029
18	—	—	—	8 900	8 146

(4) Für das Gehalt der Dienstklasse IV sind die im § 28 Abs. 3 für diese Dienstklasse vorgesehenen Gehaltsstufen und Gehaltsansätze maßgebend.

(5) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt mit der Gehaltsstufe 3. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

Dienstalterszulage, Dienstzulagen, Zeitvorrückung, Beförderung, Überstellung

§ 40. (1) Dem Beamten in handwerklicher Verwendung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Beamte der Verwendungsgruppe P 1 erreicht im Wege der Zeitvorrückung die Dienstklasse IV. § 32 Abs. 1 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Es sind ferner sinngemäß anzuwenden

1. die §§ 30 bis 31 auf alle in Betracht kommenden Beamten in handwerklicher Verwendung,
2. § 33 Abs. 1 bis 5 und § 34 Abs. 2 und 3 auf die Beamten der Verwendungsgruppen P 1 und P 2.“

12. An die Stelle der Abschnittsbezeichnungen „IV“, „V“, „VI“, „VII“, „VIII“ und „IX“ treten die Abschnittsbezeichnungen „III“, „IV“, „V“, „VI“, „VII“ und „VIII“.

13. § 55 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gehalt des Lehrers wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	7 965	9 022	9 776	10 169	10 061	10 867	12 000	12 412
2	8 145	9 242	9 947	10 340	10 411	11 238	12 480	13 040
3	8 324	9 461	10 117	10 510	10 759	11 608	12 960	13 668
4	8 503	9 681	10 288	10 681	11 109	11 978	13 440	14 950
5	8 683	9 901	10 458	10 850	11 457	12 348	13 947	16 233
6	8 866	10 461	11 137	11 533	12 155	13 094	15 043	17 516
7	9 402	11 020	11 821	12 216	12 877	13 997	16 140	18 798
8	9 837	11 582	12 501	12 896	13 599	14 901	17 235	20 080
9	10 274	12 142	13 184	13 579	14 435	15 946	18 332	21 363
10	10 709	12 703	13 868	14 261	15 270	16 993	19 427	22 647
11	11 146	13 262	14 549	14 941	16 106	18 039	20 523	23 929
12	11 582	14 036	15 364	15 759	16 941	19 084	21 619	25 212
13	12 018	14 809	16 180	16 575	17 778	20 130	22 714	26 495
14	12 454	15 583	16 996	17 390	18 613	21 176	23 811	27 777
15	13 059	16 357	17 813	18 207	19 447	22 222	24 906	29 060
16	13 665	17 129	18 630	19 024	20 284	23 269	26 526	30 766
17	14 270	17 902	19 443	19 838	21 120	24 316	28 144	32 472
18	—	—	—	—	—	—	29 764	34 178

(2) Das Gehalt des Lehrers beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Lehrer bei der Anstellung als Lehrer durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Lehrers Bedacht zu nehmen.“

14. Im § 59 Abs. 5, 6 und 13 und im § 60 Abs. 1 und 2 entfallen in den Klammerausdrücken jeweils die Worte „und Ergänzungszulage“.

15. § 61 Abs. 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch den Lehrern, die zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehrerlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen werden, wenn der Grund oder unmittelbar aufeinanderfol-

gende Gründe der Verhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage besteht beziehungsweise bestehen. Die Vergütung gebührt in diesem Fall ab dem ersten Tag der Vertretung und beträgt für jede Unterrichtsstunde 25 vH der gemäß Abs. 1 bis 4 für den Monat gebührenden Vergütung.

(6) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 ist für die Zeit einer nach Abs. 5 zu vergütenden Vertretung einzustellen. Dies gilt nicht, soweit die Verhinderung in der Teilnahme an Schulveranstaltungen (§ 13 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974) oder in der von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme an Fortbildungs- oder Schulungsveranstaltungen begründet ist.“

16. § 72 erhält folgende Fassung:

„Gehalt und Dienstalterszulage

§ 72. (1) Für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 ist die Dienstklasse III vorgesehen. Das Gehalt dieser Wachebeamten beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	6 691
2	6 813
3	6 935
4	7 056
5	7 178
6	7 475
7	7 672
8	7 872
9	8 067
10	8 264

Im übrigen gelten für das Gehalt der Wachebeamten die Bestimmungen des Abschnittes II mit der Abweichung, daß die Verwendungsgruppe W 2 der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

(2) Die §§ 29 (mit Ausnahme der Z 2) und 30 a sind auf Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1 und W 2 sinngemäß anzuwenden.“

17. Im § 73 Abs. 1 wird in der linken Spalte der für die Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Tabelle der Ausdruck „II bis IV“ durch den Ausdruck „III und IV“ ersetzt.

18. Im § 73 Abs. 7 wird der Ausdruck „Dienstklassen II bis IV“ durch den Ausdruck „Dienstklassen III und IV“ ersetzt.

19. § 75 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Gehalt der Berufsoffiziere gelten die Bestimmungen des Abschnittes II mit der Maßgabe, daß die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe A und die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für

Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

(2) § 29 (mit Ausnahme der Z 2) und § 30 a sind auf Berufsoffiziere sinngemäß anzuwenden.“

20. Im § 76 Abs. 1 wird in der linken Spalte der für die Berufsoffiziere vorgesehenen Tabelle der Ausdruck „II bis IV“ durch den Ausdruck „III und IV“ ersetzt.

21. § 76 a erhält folgende Fassung:

„Heeresdienstzulage

§ 76 a. (1) Dem Berufsoffizier gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage. Die Heeresdienstzulage richtet sich nach der besoldungsrechtlichen Stellung und beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 4 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 2 759 S,
in den Gehaltsstufen 5 bis 7 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 2, in der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 1 und in der Dienstklasse IV 570 S,
in der Dienstklasse V 378 S.

(2) Für die Anwendung des § 33 Abs. 3 gilt die Heeresdienstzulage als Gehaltsbestandteil.“

22. § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	5 732	5 912	6 005	6 094	6 555	—	—
2	5 773	5 954	6 046	6 135	6 645	6 472	6 571
3	5 814	5 995	6 087	6 177	6 736	6 651	6 752
4	5 856	6 035	6 128	6 218	6 827	6 834	6 935
5	5 897	6 077	6 169	6 259	6 917	7 013	7 115
6	5 980	6 160	6 252	6 342	7 097	7 195	7 297
7	6 063	6 242	6 335	6 425	7 278	7 377	7 478“

23. § 86 Abs. 2 lit. a sublit. aa erhält folgende Fassung:

„aa) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
19	8 263	18	10 459
20	8 380	19	10 980“

24. Die Tabelle im § 86 Abs. 2 lit. b erhält folgende Fassung:

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
10	14 618	—	—	—	—
18	—	10 789	10 459	—	—
19	—	11 192	10 980	9 049	8 263
20	—	—	—	9 198	8 380

Artikel II

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 545/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65 Abs. 1 Z 4 lit. a wird der Ausdruck „Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse V“ durch den Ausdruck „Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 136 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Gehaltsstufe	Amtstitel
A	III, IV V VI VII VIII		Kommissär Oberkommissär Rat Oberrat Hofrat; Ministerialrat (auf einer Planstelle der Präsidentschaftskanzlei, des Rechnungshofes oder eines Bundesministeriums) Sektionschef
	IX		
B	III IV V VI VII		Revident Oberrevident Amtssekretär Amtsrat Amtdirektor
C	III III IV V	1 bis 9 ab 10	Kontrollor Oberkontrollor Fachinspektor Fachoberinspektor
D	III III IV	1 bis 9 ab 10	Offizial Oberoffizial Oberoffizial
E	III III	1 bis 9 ab 10	Amtswart Oberamtswart

3. In der Tabelle des § 137 Abs. 1 wird der Ausdruck

„Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes

in der Post- und Telegraphenverwaltung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse I, II
III

Werkmeister
Oberwerkmeister“

durch den Ausdruck

„Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1 bis 9
10 bis 12

Werkmeister
Oberwerkmeister“

ersetzt.

4. Die Tabelle im § 140 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Gehaltsstufe	Amtstitel
P 1, P 2	III III IV	1 bis 9 ab 10	Offizial Oberoffizial Oberoffizial
P 3	III III	1 bis 9 ab 10	Offizial Oberoffizial
P 4, P 5	III III	1 bis 9 ab 10	Amtswart Oberamtswart

5. Die Tabelle im § 144 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse oder Dienststufe	Gehaltsstufe	Wartezeit in Jahren	Amtstitel
W 1	III	1 bis 4 ab 5 ab 5	4	Leutnant
	III			Oberleutnant
	III			Hauptmann
	IV	4	Oberleutnant	
	IV		Hauptmann	
	V		Major	
	VI		Oberstleutnant	
VII, VIII		Oberst		
W 2	Grundstufe 1			Revierinspektor
	2			Bezirksinspektor
	3			Gruppeninspektor Abteilungsinspektor
W 3				Inspektor

6. Die Tabelle im § 149 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
H 1	III		Oberleutnant
	IV		Hauptmann
	V		Major
	VI		Oberstleutnant
	VII		Oberst
	VIII		Brigadier
H 2	III	während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie	Fähnrich
	III	nach dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2	Leutnant
	III	nach drei Jahren, in denen der Amtstitel „Leutnant“ geführt wurde	Oberleutnant
	III	nach fünf Jahren, in denen der Amtstitel „Oberleutnant“ geführt wurde	Hauptmann
	IV, V		Hauptmann
	V	nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung für den Stabsoffizier oder in der Verwendung als Musikoffizier	Major
	VI		Oberstleutnant
	VII		Oberst
	VIII		Brigadier

Artikel III

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 133/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 595/1980, wird wie folgt geändert:

1. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Gebührenstufe 1:

Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 5 und P 4 der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 11 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

zeitverpflichtete Soldaten.

Gebührenstufe 2:

Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe B der Dienstklasse III;

Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15 und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 12;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 2;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse III;

Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklasse III;“

2. In der Regelung des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufe 3 ist nach dem die Beamten der Allgemeinen Verwaltung betreffenden Absatz folgender Absatz einzufügen:

„Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 2 und P 1 der Dienstklasse IV;“

Artikel IV

(1) Alle in die Dienstklassen I, II und III eingereichten Beamten der Allgemeinen Verwaltung und Beamten in handwerklicher Verwendung, Wachebeamten und Berufsoffiziere, mit Ausnahme der Beamten der Verwendungsgruppen A und H 1, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1981, ausgehend von ihrem Vorrückungstichtag, entsprechend ihrer für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit in das Gehalt der neuen Dienstklasse III übergeleitet. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Erreicht ein Beamter auf Grund der Überleitung gemäß Abs. 1 mit 1. Juli 1981 ein Gehalt der Dienstklasse IV, so gebührt abweichend von den Bestimmungen des § 32 in der Fassung des Art. I für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 dem Beamten, wenn er der Verwendungsgruppe P 1, C oder W 2 angehört, das Gehalt der

Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV mit nächster Vorrückung am 1. Juli 1983, wenn er jedoch der Verwendungsgruppe B, W 1 oder H 2 angehört, das Gehalt der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV mit nächster Vorrückung am 1. Juli 1983.

(3) Auf Beamte der Verwendungsgruppen A und H 1, die sich am 30. Juni 1981 in der Gehaltsstufe 1, 2 oder 3 der Dienstklasse III befinden und auf Beamte, die in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 in die Verwendungsgruppe A oder H 1 aufgenommen oder überstellt werden, sind die bis zum 30. Juni 1981 für diese Verwendungsgruppen geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß an die Stelle der bisherigen Bezugsansätze der Dienstklasse III die im Art. V Abs. 1 für diese Gehaltsstufen vorgesehenen Bezugsansätze treten.

- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden
1. auf Beamte, die am 30. Juni 1981 Anspruch auf das Gehalt einer höheren Dienstklasse als der Dienstklasse III haben, sofern sie nicht der Verwendungsgruppe D angehören oder als Beamte der Verwendungsgruppen C oder W 2 Anspruch auf ein Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV haben,
 2. auf Beamte, die mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in die Dienstklasse IV befördert oder überstellt werden.

(5) Die Abs. 1 und 2 sind auf Beamte, die am 30. Juni 1981 nach § 86 Abs. 2 lit. a oder b des Gehaltsgesetzes 1956 Anspruch auf erhöhtes Gehalt haben, sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf Beamte der Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe D, die sich am 1. Juli 1981 in der Gehaltsstufe 1 oder 2 dieser Dienstklasse befinden, sind die bis zum 30. Juni 1981 geltenden Bestimmungen über die Gehaltsansätze der Gehaltsstufen 1 und 2 der Dienstklasse IV so lange weiter anzuwenden, bis diese Beamten im Wege der Vorrückung die Gehaltsstufe 3 erreichen. Diese Gehaltsansätze erhöhen sich im Falle einer allgemeinen Gehaltserhöhung für Bundesbeamte mit Wirksamkeit vom Tag dieser allgemeinen Gehaltserhöhung um jenen Hundertsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V angehoben wird. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

(7) Bei der Anwendung des Abs. 1 kann die besoldungsrechtliche Stellung von Beamten der Verwendungsgruppen C und W 2 der Dienstklasse III in der neuen Dienstklasse III um ein halbes Jahr günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus Abs. 1 ergibt, wenn diese Beamten zu diesem Zeitpunkt alle nachstehend angeführten Erfordernisse erfüllen:

1. besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse III, die sich aus einem Erreichen dieser Dienstklasse mit einer für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit von 18 Jahren ergibt,
2. gültige Leistungsfeststellung, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, und
3. Innehabung eines Arbeitsplatzes, dessen Aufgaben eine Beförderung in die Dienstklasse V oder bei Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2 eine Ernennung in die Dienststufe 3 zulassen, oder überwiegende Verrichtung von Diensten, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind.

Diese Maßnahme bewirkt auch eine entsprechende Verbesserung der dienstrechtlichen Stellung und bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

(8) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppen C oder W 2, der das Gehalt der Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung erreicht hat, in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 in die Dienstklasse IV befördert, so ist seine besoldungsrechtliche Stellung in dieser Dienstklasse gegenüber der unmittelbar vor dieser Beförderung geltenden besoldungsrechtlichen Stellung um zwei Jahre zu verbessern. Ist bei einem im ersten Satz angeführten Beamten durch den Entfall der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV eine Laufbahnverbesserung eingetreten, so vermindert sich der im ersten Satz angeführte zweijährige Zeitraum um das Ausmaß dieser Laufbahnverbesserung.

(9) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 11 darf keine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten eintreten. Bei Beamten der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III, denen auf Grund ihrer bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung ein Gehalt der Dienstklasse IV gebührte, stellt die Festsetzung der neuen besoldungsrechtlichen Stellung in der Dienstklasse III keine Verschlechterung dar.

(10) Beamte der Dienstklassen I und II werden mit Wirkung vom 1. Juli 1981 Beamte der Dienstklasse III.

(11) Auf Beamte, die in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 in die Verwendungsgruppe P 1, C, W 2, B, W 1 oder H 2 ernannt werden und für die sich auf Grund ihrer für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit eine besoldungsrechtliche Stellung in einer höheren Dienstklasse als der Dienstklasse III ergibt, sind für die Ermittlung der besoldungsrechtlichen Stellung abweichend von den geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften die bis zum 30. Juni 1981 geltenden Vorschriften über das Erreichen der Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung anzuwenden. In jenen Fällen, in denen sich nach den neuen, aber noch nicht nach den bisherigen Vorschriften eine besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse IV ergeben würde, gebührt dem Beamten

hievon abweichend folgende besoldungsrechtliche Stellung:

1. in den Verwendungsgruppen P 1, C und W 2: Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 3, nächste Vorrückung in zwei Jahren;
2. in den Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2: Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 4, nächste Vorrückung in zwei Jahren.

Artikel V

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 gebührt den Beamten in den nachstehend angeführten Einstufungen an Stelle des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage) in der im Art. I angeführten Höhe folgendes Gehalt (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage):

1. für Beamte der Allgemeinen Verwaltung:

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Schilling				
1	6 160	6 584	7 009	8 284	11 012
2	6 270	6 679	7 244	8 571	11 312
3	6 270	6 679	7 244	8 571	11 312
4	6 437	6 954	7 541	8 939	—
5	6 605	7 228	7 837	9 329	—
6	6 744	7 502	8 132	9 718	—
7	6 861	7 670	8 316	10 109	—
8	6 977	7 839	8 500	—	—
9	7 093	8 006	8 682	—	—
10	7 211	8 305	9 303	—	—
11	7 328	8 496	9 558	—	—
12	7 445	8 687	9 813	—	—
13	7 561	8 878	—	—	—
14	7 678	9 069	—	—	—
15	7 795	9 261	—	—	—
16	7 912	9 452	—	—	—
17	8 029	9 750	—	—	—
17 mit Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag	—	10 253	—	—	—
17 mit Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen	—	11 213	—	—	—
18	8 146	—	—	—	—
18 mit Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag	8 263	—	—	—	—
18 mit Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen	8 423	—	—	—	—

2. für Beamte in handwerklicher Verwendung:

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	7 009	6 797	6 584	6 372	6 160
2	7 016	6 849	6 679	6 398	6 270
3	7 016	6 849	6 679	6 398	6 270
4	7 290	7 123	6 954	6 566	6 437

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
5	7 564	7 395	7 228	6 733	6 605
6	7 839	7 670	7 502	6 901	6 744
7	8 006	7 839	7 670	7 009	6 861
8	8 174	8 006	7 839	7 114	6 977
9	8 340	8 174	8 006	7 220	7 093
10	8 844	8 677	8 305	7 541	7 211
11	9 024	8 844	8 496	7 647	7 328
12	9 205	9 024	8 687	7 753	7 445
13	9 386	9 205	8 878	7 859	7 561
14	9 567	9 386	9 069	7 967	7 678
15	—	9 567	9 261	8 073	7 795
16	—	9 750	9 452	8 180	7 912
17	—	9 931	9 750	8 286	8 029
17 mit Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag	—	10 435	10 253	—	—
17 mit Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen	—	11 394	11 213	—	—
18	—	—	—	8 394	8 146
18 mit Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag	—	—	—	8 394	8 263
18 mit Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen	—	—	—	8 556	8 423

3. für Lehrer, wobei die für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 vorgesehenen Gehaltsansätze auch auf Universitäts(Hochschul)assistenten anzuwenden sind:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	L 3	L 2 b 1	L 2 b 2	L 2 b 3	L 2 a 1	L 2 a 2	L 1
	Schilling						
2	8 145	9 242	9 947	10 340	10 361	11 153	12 291
3	8 186	9 322	10 076	10 469	10 361	11 153	12 291
4	8 503	9 639	10 076	10 469	11 059	11 900	13 152

4. für Wachebeamte

- a) in der Verwendungsgruppe W 3 in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse III: 6 887 S,
- b) in der Verwendungsgruppe W 2 das in Z 1 für Beamte der Verwendungsgruppe C vorgesehene Gehalt,
- c) in der Verwendungsgruppe W 1 das in Z 1 für Beamte der Verwendungsgruppe B vorgesehene Gehalt.

5. für Berufsoffiziere

- a) der Verwendungsgruppe H 1 das in Z 1 für Beamte der Verwendungsgruppe A vorgesehene Gehalt,
- b) der Verwendungsgruppe H 2 das in Z 1 für Beamte der Verwendungsgruppe B vorgesehene Gehalt.

(2) Umfaßt der gemäß Abs. 1 gebührende Bezug neben dem Gehalt auch eine Dienstalterszulage und erreicht er noch nicht die volle Höhe nach den

im Art. I vorgesehenen Ansätzen, so gilt der auf Gehalt und Dienstalterszulage entfallende Bezugs- teil, soweit er nicht den im Gehaltsansatz vorgese- henen Betrag übersteigt, ausschließlich als Gehalt; soweit jedoch dieser Bezugs- teil den im Gehalts- ansatz gemäß Art. I vorgesehenen Betrag übersteigt, gilt er als Dienstalterszulage.

(3) Einem Beamten der Verwendungsgruppe P 1, der gemäß Art. IV Abs. 2 oder Abs. 11 eine besoldungsrechtliche Stellung in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV erreicht hat, gebührt in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 für jene Zeiträume, in denen er unter der Annahme des Weitergeltens der bis zum 30. Juni 1981 für die Verwendungsgruppe P 1 geltenden Bestimmungen die Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 1 erreicht hätte, an Stelle des in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV gebührenden Gehaltes ein Gehalt von 10 616 S (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage nach den für die Verwendungsgruppe P 1 bis zum 30. Juni 1981 gel- tenden Vorschriften in der Höhe von 506 S bezie- hungsweise 1 265 S). Art. IV Abs. 6 zweiter und dritter Satz sind auf diese Beträge sinngemäß anzu- wenden.

(4) Im Fall einer allgemeinen Gehaltserhöhung erhöhen sich die in den Abs. 1 und 3 vorgesehenen Gehaltsansätze mit Wirksamkeit vom Tag dieser allgemeinen Gehaltserhöhung um jenen Hundert- satz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V angehoben wird. Dabei sind Restbe- träge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

(5) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D gebührt in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV eine ruhegenußfähige und nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbe- trages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwen- dungsgruppe D (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen).

(6) Dem Beamten der Verwendungsgruppe P 2 gebührt

1. in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV eine ruhegenußfähige und nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuzie- hende Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag),
2. in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV eine ruhegenußfähige und nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuzie- hende Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 17 der

Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen).

Artikel VI

(1) Auf einen Beamten, dessen besoldungsrechtli- che Stellung gemäß Art. IV Abs. 2 oder 11 festge- setzt worden ist und der am oder nach dem 1. Juli 1981 mit Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienst- stand ausscheidet, ist mit Wirkung vom Beginn des letzten im Dienststand verbrachten Monats die Bestimmung des § 32 in der Fassung des Art. I anzuwenden. Gleiches gilt für einen Beamten der Verwendungsgruppe C, W 2, B, W 1 oder H 2, der sich am 30. Juni 1981 in der Dienstklasse IV befunden hat und am oder nach dem 1. Juli 1981 mit Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienststand aus- scheidet.

(2) Dem Beamten, dessen besoldungsrechtliche Stellung gemäß Art. IV Abs. 3 festgesetzt worden ist und der am oder nach dem 1. Juli 1981 mit Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienststand aus- scheidet und der spätestens mit Beginn des letzten im Dienststand verbrachten Monats die Gehalts- stufe 2 der Dienstklasse III gemäß Art. V Abs. 1 Z 1 oder Z 5 lit. a erreicht, ist mit Wirkung vom Beginn dieses Monats die besoldungsrechtliche Stellung unter der Annahme neu festzusetzen, daß er im Wege der Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Anfal- les der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse III in die Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse IV gelangt ist. In gleicher Weise ist bei einem Beamten der Verwen- dungsgruppe A oder H 1 vorzugehen, der am oder nach dem 1. Juli 1981 mit Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheidet und sich zu Beginn des letzten im Dienststand verbrachten Monats in der Dienstklasse IV befunden hat.

(3) Der Abs. 1 ist auf Beamte, die nach § 86 Abs. 2 lit. a oder b des Gehaltsgesetzes 1956 Anspruch auf erhöhtes Gehalt haben, sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 darf keine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten eintreten.

(5) Ist der Beamte am oder nach dem 1. Juli 1981 durch Tod aus dem Dienststand ausgeschieden, sind die Abs. 1 bis 4 für die Bemessung der Ver- sorgungsgenüsse seiner Hinterbliebenen sinngemäß anzuwenden.

Artikel VII

(1) Die Überleitung der Ruhegenüsse der Beam- ten der Allgemeinen Verwaltung, der Beamten in handwerklicher Verwendung, der Wachebeamten und der Berufsoffiziere, die vor dem 1. Juli 1981 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und deren ruhegenußfähigem Monatsbezug ein Gehalt der Dienstklassen I, II und III oder das Gehalt der Gehaltsstufe 1 oder 2 (bei Beamten der Verwen-

dingsgruppe W 3 auch einer höheren Gehaltsstufe) der Dienstklasse IV zugrunde liegt, sowie die Überleitung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen erfolgt durch eine gesonderte gesetzliche Regelung.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung sind die im Abs. 1 angeführten Ruhe(Versorgungs)genüsse nach den bis zum 30. Juni 1981 geltenden Vorschriften zu bemessen; auf die Beamten der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 9, und auf die Hinterbliebenen nach solchen Beamten ist an Stelle des § 29 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I § 29 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 30. Juni 1981 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Im Fall einer allgemeinen Erhöhung des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes ist mit Wirkung vom Tag dieser allgemeinen Erhöhung der der Bemessung der genannten Ruhe(Versorgungs)genüsse zugrunde liegende ruhegenußfähige Monatsbezug um jenen Hundertsatz zu erhöhen, um den vergleichbare Bezüge auf Grund dieser allgemeinen Bezugserhöhung angehoben werden. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

Artikel VIII

§ 186 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung nur auf jene Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse anzuwenden, die sich auf die Ablegung einer Dienstprüfung beziehen.

Artikel IX

Dem Art. IV der 33. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 677/1978, wird angefügt:

„(4) Verbesserungen nach den Abs. 1 bis 3 sind ausschließlich in folgenden Fällen und bis zum nachstehend angeführten Höchstausmaß zulässig:

1. für Beamte der Verwendungsgruppe A der Dienstklasse VIII
 - a) an nachgeordneten Dienststellen um höchstens ein Jahr,
 - b) im Patentamt, bei der Finanzprokurator und im Österreichischen Statistischen Zentralamt um höchstens ein halbes Jahr, wenn zwischen den Ernennungen zu Beamten der Dienstklasse VII und der Dienstklasse VIII ein längerer Zeitraum als bei Beamten liegt, die hinsichtlich Funktion und Leistungsfeststellung vergleichbar sind und bei denen zwischen den Ernennungen in die Dienstklassen VII und VIII ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Jahren liegt;

2. für Beamte der Verwendungsgruppe H 1
 - a) der Dienstklasse VIII, wenn zwischen den Ernennungen zu Beamten der Dienstklasse VII und der Dienstklasse VIII ein längerer Zeitraum als bei Beamten liegt, die hinsichtlich Funktion und Leistungsfeststellung vergleichbar sind und bei denen zwischen den Ernennungen in die Dienstklassen VII und VIII ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Jahren liegt,
 - b) der Dienstklassen VI und VII um höchstens ein Jahr;
3. für Beamte der Verwendungsgruppe B der Dienstklassen IV bis VII an nachgeordneten Dienststellen um höchstens ein Jahr;
4. für Beamte der Verwendungsgruppen W 1 und H 2
 - a) der Dienstklasse IV um höchstens ein Jahr,
 - b) der Dienstklassen V bis VIII um höchstens eineinhalb Jahre.

(5) Die im Abs. 4 Z 3 angeführte Höchstgrenze kann bei Beamten der Verwendungsgruppe B an nachgeordneten Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung um jenes Ausmaß überschritten werden, um das deren Beförderungspraxis vor dem 1. Jänner 1978 für die Beamten weniger günstig gewesen ist, als für vergleichbare Beamte der Verwendungsgruppe B an anderen nachgeordneten Dienststellen.

(6) Den Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 sind jene Bewertungen des Arbeitsplatzes und jene Dienstbeurteilungen zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der fiktiv zurückverlegten Beförderungen maßgebend gewesen sind. § 137 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, ist in diesem Zusammenhang nicht anzuwenden.

(7) Abs. 4 Z 1 bis 3 ist auch auf Beamte der Zentralstellen anzuwenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Beförderung in die in der betreffenden Z angeführte Dienstklasse einer im Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Dienststelle angehört haben.“

Artikel X

Die 36. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 591/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz des Art. I wird die Zitierung „Art. VII“ durch die Zitierung „Art. VIII“ ersetzt.
2. Im Art. V Abs. 2 wird die Zitierung „§ 43 Abs. 3“ durch die Zitierung „§ 43 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel XI

Es treten außer Kraft:

1. Art. II der 25. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 278/1972,

- 2. Art. II der 26. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1973,
- 3. das Bundesgesetz über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 573/1973,
- 4. Art. III der 27. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 392/1974,
- 5. Art. III Abs. 2 bis 9, Art. IV Abs. 4 und Art. X der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977.

Artikel XII

(1) Es treten in Kraft:

- 1. Art. IX mit 1. Juli 1979,
- 2. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 1981.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Kreisky Pahr Sekanina Salcher
 Steyrer Staribacher Lanc Broda
 Rösch Haiden Dallinger Sinowatz
 Lausecker Firnberg

307. Bundesgesetz vom 10. Juni 1981, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (30. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Hochschulassistentengesetz, die Bundesforst-Dienstordnung und das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 592/1980, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 wird angefügt:

„§ 44 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, ist sinngemäß anzuwenden.“

2. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	11 561	8 654	7 282	6 841	6 400
2	11 881	8 947	7 534	7 037	6 510
3	12 200	9 240	7 786	7 232	6 621
4	12 520	9 534	8 037	7 428	6 731
5	12 840	9 827	8 289	7 623	6 841
6	13 159	10 120	8 541	7 818	6 952
7	13 704	10 413	8 792	8 014	7 062
8	14 253	10 706	9 044	8 209	7 173
9	14 799	11 117	9 296	8 405	7 283
10	15 343	11 530	9 547	8 600	7 394
11	15 889	12 075	9 799	8 795	7 504
12	16 434	12 621	10 051	8 991	7 615
13	16 979	13 167	10 302	9 186	7 725
14	17 525	13 710	10 554	9 382	7 835
15	18 070	14 255	10 806	9 577	7 946
16	18 783	14 801	11 058	9 773	8 056
17	19 493	15 349	11 309	9 968	8 167
18	20 206	15 893	11 561	10 163	8 277
19	20 917	16 439	11 813	10 359	8 388
20	21 631	16 984	12 064	10 554	8 498
21	—	—	12 316	10 750	8 609

3. Dem § 13 wird angefügt:

„§ 4 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 gilt sinngemäß.“

4. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	7 337	7 115	6 893	6 670	6 448
2	7 591	7 333	7 090	6 824	6 560
3	7 845	7 551	7 286	6 978	6 671
4	8 099	7 769	7 483	7 132	6 783
5	8 353	7 986	7 679	7 286	6 895
6	8 606	8 204	7 876	7 440	7 006
7	8 860	8 422	8 072	7 594	7 118
8	9 114	8 639	8 269	7 748	7 229
9	9 368	8 857	8 465	7 902	7 341
10	9 622	9 075	8 662	8 056	7 452
11	9 876	9 293	8 858	8 210	7 564
12	10 129	9 510	9 055	8 364	7 675
13	10 383	9 728	9 251	8 518	7 787
14	10 637	9 946	9 448	8 672	7 898
15	10 891	10 163	9 644	8 826	8 010
16	11 145	10 381	9 840	8 980	8 121
17	11 398	10 599	10 037	9 134	8 233
18	11 652	10 816	10 233	9 288	8 344
19	11 906	11 034	10 430	9 442	8 456
20	12 160	11 252	10 626	9 596	8 567
21	12 414	11 470	10 823	9 750	8 679

5. § 29 b Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.“

6. Dem § 40 wird angefügt:

„(4) § 4 Abs. 4 und 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 gilt sinngemäß.“

7. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	11	12 a 2	12 a 1	12 b 3	12 b 2	12 b 1	13
	Schilling							
1	13 005	12 577	11 385	10 550	10 667	10 253	9 457	8 275
2	13 663	13 077	11 768	10 908	10 846	10 431	9 683	8 473
3	14 322	13 578	12 151	11 265	11 025	10 610	9 910	8 671
4	15 653	14 077	12 535	11 623	11 204	10 790	10 136	8 869
5	16 989	14 577	12 918	11 979	11 383	10 969	10 362	9 066
6	18 322	15 711	13 705	12 709	12 097	11 686	10 948	9 373
7	19 655	16 855	14 649	13 462	12 813	12 402	11 537	9 829
8	20 988	17 992	15 593	14 217	13 531	13 117	12 123	10 288
9	22 326	19 137	16 678	15 083	14 247	13 834	12 706	10 743
10	23 670	20 286	17 765	15 952	14 963	14 549	13 293	11 203
11	25 015	21 439	18 863	16 831	15 677	15 265	13 876	11 662
12	26 364	22 590	19 961	17 706	16 534	16 122	14 685	12 115
13	27 709	23 742	21 058	18 587	17 390	16 977	15 492	12 576
14	29 054	24 894	22 155	19 465	18 248	17 835	16 301	13 040
15	30 403	26 046	23 250	20 343	19 103	18 691	17 109	13 670
16	32 278	27 832	24 352	21 220	19 960	19 547	17 917	14 303
17	34 063	29 526	25 455	22 100	20 816	20 403	18 723	14 933
18	35 847	31 217	26 558	22 978	21 672	21 260	19 527	15 564
19	37 629	32 910	27 663	23 859	22 529	22 117	20 334	16 193

8. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L sind die Bestimmungen des § 40 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.“

9. § 44 erhält folgende Fassung:

„Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L

§ 44. Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
1 pa		13 140
11	I	9 852
	II	9 336
	III	8 868
	IV	7 704
	V	7 392
12 a 2		6 456
12 a 1		5 988
12 b 3		5 688
12 b 2		5 484
12 b 1		5 184
13		4 920

10. § 44 a Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt 378,90 S, sie erhöht sich bei den in Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in Z 3 genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 137,50 S jährlich.“

Artikel II

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Demonstratoren sind mit höchstens einem Drittel des jeweils vorgesehenen Beschäftigungsmaßes zu verwenden.“

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„Monatsentgelt

§ 18. (1) Vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt ein Monatsentgelt im Ausmaß von 67,69 vH des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage), das nach dem Gehaltsgesetz 1956 einem Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gebührt. Dieses Ausmaß erhöht sich für vollbeschäftigte wissenschaftliche Hilfskräfte, die Diplomkaufmann, Diplomvolkswirt oder Diplomböhmischer sind, auf 70,66 vH. Neben dem Monatsentgelt gebührt eine Haushaltszulage nach den §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956. Nicht vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.

(2) Demonstratoren gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des für vollbeschäftigte wissenschaftliche Hilfskräfte festgesetzten Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.

(3) Eine Anrechnung von Vordienstzeiten findet nicht statt.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.“

3. § 21 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt im ersten und zweiten Jahr ihrer Verwendung 90,86 vH, ab dem dritten Jahr ihrer Verwendung . . 92,27 vH, ab dem fünften Jahr ihrer Verwendung . . 93,69 vH, ab dem siebenten Jahr ihrer Verwendung 95,10 vH und ab dem neunten Jahr ihrer Verwendung 96,51 vH des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage), das nach dem Gehaltsgesetz 1956 einem Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gebührt.

(3) Das Monatsentgelt erhöht sich für Vertragsassistenten, welche das Doktorat der Medizin erworben haben und als Ärzte verwendet werden, ab dem elften Jahr ihrer Verwendung auf 103,18 vH, ab dem dreizehnten Jahr ihrer Verwendung auf 108,83 vH

und ab dem fünfzehnten Jahr ihrer Verwendung auf 114,39 vH des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage), das nach dem Gehaltsgesetz 1956 einem Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gebührt.“

4. Dem § 21 wird angefügt:

„(7) Bei Anwendung der Abs. 2 und 3 sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.“

Artikel III

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 594/1980, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	12 373	9 217	7 933	6 911
2	12 671	9 444	8 096	7 059
3	12 969	9 671	8 260	7 207
4	13 267	9 897	8 423	7 355
5	13 565	10 124	8 586	7 503
6	13 998	10 578	8 938	7 798
7	14 432	11 032	9 141	7 971
8	14 863	11 487	9 342	8 141
9	15 297	11 940	9 545	8 314
10	15 728	12 394	9 746	8 484
11	16 280	12 847	9 950	8 666
12	16 833	13 202	10 151	8 849
13	17 385	13 556	10 353	9 034
14	17 936	13 910	10 558	9 220
15	18 488	14 262	10 758	9 406
16	19 041	14 617	10 962	9 591
17	19 593	14 970	11 164	9 777
18	20 145	15 324	11 366	9 962
19	21 229	16 155	11 899	10 386
20	22 317	16 987	12 432	10 814

2. § 42 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.“

3. § 62 Abs. 6 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes, für die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 und für die Zeiten, für die der Bedienstete Beiträge (§ 65) im vollen Ausmaß entrichtet hat.“

4. § 65 Abs. 6 erhält die Bezeichnung „(7)“. Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Für Zeiten, in denen der Bedienstete wegen
1. Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder
2. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Beitrag zu entrichten.“

5. Im § 73 Abs. 4 wird der Betrag „29 S“ durch den Betrag „33 S“ ersetzt.

Artikel IV

Das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, BGBl. Nr. 170/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich 70 vH des jeweiligen Monatsentgeltes eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L Entlohnungsgruppe I 1 Entlohnungsstufe 1 zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.“

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einem Probelehrer, der neben seiner Einführung in das praktische Lehramt in einer lehramtlichen Verwendung oder in einem vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht, ist der Ausbildungsbeitrag nach Abs. 1 in dem Ausmaß zu kürzen, als das Monatsentgelt aus dem Dienstverhältnis zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen und der Ausbildungsbeitrag zusammen das Monatsentgelt eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L Entlohnungsgruppe I 1 Entlohnungsstufe 1 zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Dezember 1972 in Kraft und mit 31. August 1984 außer Kraft.“

Artikel V

(1) Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe c, die mit Ablauf des 30. Juni 1981 eine für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit von mindestens 40 Jahren aufweisen, sind mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in die Entlohnungsstufe 21 ihrer Entlohnungsgruppe einzureihen.

(2) Für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 gebührt in den nachstehend angeführten Einstufungen

- den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I an Stelle des Monatsentgeltes in der im Artikel I angeführten Höhe folgendes Monatsentgelt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	11 561	8 654	7 282	6 841	6 400
2	11 858	8 947	7 534	6 950	6 510
3	11 858	8 950	7 546	6 950	6 558
4	12 370	9 361	7 856	7 235	6 731
5	12 840	9 771	8 167	7 519	6 841
6	13 159	10 120	8 476	7 803	6 952
7	13 704	10 413	8 670	7 983	7 062
8	14 253	10 706	8 862	8 158	7 173
9	14 799	11 117	9 073	8 335	7 283
10	15 343	11 530	9 279	8 515	7 394
11	15 889	12 075	9 488	8 691	7 504
12	16 434	12 621	9 699	8 867	7 615
13	16 979	13 167	9 906	9 059	7 725
14	17 525	13 710	10 117	9 253	7 835
15	18 070	14 255	10 324	9 444	7 946
16	18 783	14 801	10 532	9 633	8 056
17	19 493	15 349	10 742	9 828	8 167
18	20 206	15 893	11 273	10 019	8 277
19	20 917	16 439	11 813	10 212	8 388
20	21 631	16 984	12 064	10 475	8 498
21	—	—	12 316	10 738	8 609

- den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II an Stelle des Monatsentgeltes in der im Artikel I angeführten Höhe folgendes Monatsentgelt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	7 337	7 115	6 893	6 670	6 448
2	7 420	7 243	7 065	6 754	6 560
3	7 420	7 243	7 065	6 754	6 616
4	7 714	7 538	7 359	6 932	6 783
5	8 008	7 830	7 653	7 107	6 895
6	8 302	8 125	7 876	7 288	7 006
7	8 482	8 304	8 072	7 402	7 118
8	8 661	8 484	8 269	7 515	7 229
9	8 842	8 663	8 465	7 629	7 341
10	9 033	8 843	8 662	7 745	7 452
11	9 226	9 035	8 844	7 858	7 564
12	9 419	9 230	9 038	7 972	7 675
13	9 615	9 422	9 231	8 089	7 787
14	9 808	9 616	9 425	8 202	7 898
15	10 001	9 810	9 618	8 316	8 010
16	10 196	10 003	9 813	8 432	8 121
17	10 391	10 200	10 007	8 545	8 233
18	10 585	10 392	10 201	8 660	8 344
19	10 778	10 588	10 396	8 775	8 456
20	11 045	10 854	10 626	8 892	8 567
21	11 314	11 123	10 823	9 014	8 679

- den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L an Stelle des Monatsentgeltes in der im Artikel I angeführten Höhe folgendes Monatsentgelt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1pa	1i	12a 2	12a 1	12b 3	12b 2	12b 1	13
	Schilling							
1	13 005	12 577	11 385	10 550	10 667	10 253	9 457	8 275
2	13 663	12 877	11 685	10 850	10 846	10 431	9 683	8 473
3	14 322	12 877	11 685	10 850	10 967	10 553	9 757	8 528
4	15 653	13 737	12 431	11 549	10 967	10 553	10 076	8 869
5	16 989	14 577	12 918	11 979	11 383	10 969	10 362	9 066
6	18 322	15 711	13 705	12 709	12 097	11 686	10 948	9 373
7	19 655	16 855	14 649	13 462	12 813	12 402	11 537	9 829
8	20 988	17 992	15 593	14 217	13 531	13 117	12 123	10 288
9	22 326	19 137	16 678	15 083	14 247	13 834	12 706	10 743
10	23 670	20 286	17 765	15 952	14 963	14 549	13 293	11 203
11	25 015	21 439	18 863	16 831	15 677	15 265	13 876	11 662
12	26 364	22 590	19 961	17 706	16 534	16 122	14 685	12 115
13	27 709	23 742	21 058	18 587	17 390	16 977	15 492	12 576
14	29 054	24 894	22 155	19 465	18 248	17 835	16 301	13 040
15	30 403	26 046	23 250	20 343	19 103	18 691	17 109	13 670
16	32 278	27 832	24 352	21 220	19 960	19 547	17 917	14 303
17	34 063	29 526	25 455	22 100	20 816	20 403	18 723	14 933
18	35 847	31 217	26 558	22 978	21 672	21 260	19 527	15 564
19	37 629	32 910	27 663	23 859	22 529	22 117	20 334	16 193

- den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe I 1 an Stelle der Jahresentlohnung in der im Art. I angeführten Höhe folgende Jahresentlohnung:

für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde	
	Schilling	
I	9 612	
II	9 108	
III	8 652	
IV	7 524	
V	7 212	

- den vollbeschäftigten Vertragsassistenten an Stelle des Monatsentgeltes in der im Artikel II angeführten Höhe folgendes Monatsentgelt:

ab dem fünften Jahr
ihrer Verwendung 93,07 vH
im siebenten und achten Jahr ihrer Verwendung 93,07 vH
des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage), das nach dem Gehaltsgesetz 1956 einem Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gebührt.

- den Bediensteten der Österreichischen Bundesforste an Stelle des Gehaltes in der im Artikel III angeführten Höhe folgendes Gehalt:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	12 373	9 217	7 933	6 911
2	12 671	9 444	8 096	7 059
3	12 673	9 517	8 233	7 207
4	13 267	9 897	8 423	7 355
5	13 565	10 124	8 586	7 503
6	13 998	10 578	8 938	7 798
7	14 432	11 032	9 141	7 971
8	14 863	11 487	9 342	8 141
9	15 297	11 940	9 545	8 314
10	15 728	12 394	9 746	8 484
11	16 280	12 847	9 950	8 666
12	16 833	13 202	10 151	8 849
13	17 385	13 556	10 353	9 034
14	17 936	13 910	10 558	9 220
15	18 488	14 262	10 758	9 406
16	19 041	14 617	10 962	9 591
17	19 593	14 970	11 164	9 777
18	20 145	15 324	11 366	9 962
19	21 229	16 155	11 899	10 386
20	22 317	16 987	12 432	10 814

(3) Im Fall einer allgemeinen Gehaltserhöhung erhöhen sich die im Abs. 2 vorgesehenen Entgeltansätze mit Wirksamkeit vom Tag dieser allgemeinen Gehaltserhöhung um jenen Hundertsatz, um den das im Gehaltsgesetz 1956 vorgesehene Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten angehoben wird. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

(4) Für Vertragsbedienstete im Sinne des § 11 Abs. 3 und des § 14 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sind abweichend vom Abs. 2 Z 1 und 2 für die Berechnung des Monatsentgeltes die Ansätze des Monatsentgeltes der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der betreffenden Entlohnungsgruppen gemäß Art. I Z 2 und 4 zugrunde zu legen.

Artikel VI

Die §§ 186 bis 188, 193 Abs. 2 und 198 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, sind auf die entsprechenden Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II und auf die entsprechenden Vertragslehrer sinngemäß anzuwenden.

Artikel VII

Es treten außer Kraft:

1. Art. III der 21. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 319/1973,
2. Art. III der 22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 397/1975,
3. Art. II und III der 24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 319/1977,
4. Art. III Abs. 3 und Art. IV Abs. 2 bis 5 der 25. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 663/1977.

Artikel VIII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. III Z 5 mit 1. November 1980,
2. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 1981.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kreisky	Pahr	Kirchschläger	Salkanina	Salcher
Steyrer	Staribacher		Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Dallinger		Sinowatz
Lausecker			Firnberg	